

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und der Zevener Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

2. Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.09.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

L.S.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 1. 9. 2020

04284 95155
0174 9458 174
reinhard.lindenberg@ewe.net
www.lindenberg.info

An den
Landkreis Rotenburg

Herrn Landrat
Hermann Luttmann

und an den
Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Planung
Herrn Heinz-Friedrich Carstens

per Mail an:

hermann.luttmann@lk-row.de
heinz-friedrich.carstens@kt.lk-row.de

Der Mailtext ist inhaltsgleich als PDF angehängt.

Ausschuss für Umwelt und Planung am 3. 9. 2020, TOP 5

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

im Namen der CDU-WFB-FDP-Mehrheitsgruppe stelle ich zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 3. 9. 2020 TOP 5 Ergänzendes Planfeststellungsverfahren – wasserrechtliches Einvernehmen den Antrag, diese Stellungnahme abzugeben (s. Folgeseiten).

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Lindenberg

Ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf. Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG.

Beschlussvorschlag:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.07.2020 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende wasserwirtschaftliche Stellungnahme beschlossen (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8). Die naturschutzfachliche Stellungnahme (Nr. 6, 7) wird beschlossen und mitgegeben, da die anfallenden Wassermengen direkten Einfluss auf die im Planfeststellungsbeschluss (PFB) genannten Schutzgüter haben. Als weitere Begründung wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) verwiesen (Nr. 9). In Ergänzung wird für weitere Planung auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, Amt 66, verwiesen (Nr. 10). Zusätzlich wird die anliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Amt 68, zur Beachtung mitgegeben (Nr. 11).

Stellungnahme

Das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) hat als Planfeststellungsbehörde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) überarbeitete Planungsunterlagen übersandt, darunter eine Prüfung gem. BNatSchG sowie einen Erläuterungsbericht, mit der Aufforderung, auf Grundlage dieser Unterlagen das erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Zu den vorliegenden Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Umschlagplatz des Deponiesickerwassers ist planerisch nicht umgesetzt. Unklar sind Anordnung und Größe der ggf. im südlichen Bereich notwendigen zusätzlich versiegelten Fläche. Die Art und Menge des in diesem Bereich ggf. anfallenden Oberflächenwassers kann nicht ermittelt werden.
2. Die laut PFB zwingende Umgestaltung des Eingangsbereichs mit Einfluss auf die Planung im südlichen Bereich der Fläche ist planerisch nicht umgesetzt. Die Art und Menge des in diesem Bereich anfallenden Oberflächenwassers kann nicht ermittelt werden.
3. Der Deponierandgraben fehlt bei der Berechnung der abflusswirksamen Fläche. Die nicht unerhebliche Fläche von ca. 2.300m² Fläche fehlt bei der Berechnung der abflusswirksamen Fläche.
4. Die Angaben für den Deponierandgraben weichen in der Planzeichnung und Rechnung voneinander ab: 1%, 0,19% Gefälle und 0,5m, 0,8m Sohlbreite werden angegeben. Es ist keine Prüfung möglich, welche Daten anzuwenden sind. Zusätzlich sind die Auswirkungen eines breiteren Grabens mit größerem Gefälle auf die räumliche Gesamtplanung nicht erkennbar.
5. Die Planzeichnung ist unvollständig in wesentlichen Teilen. Der südliche Teil des Bauwerks ist in der Planung nicht dargestellt, obwohl dort ein wesentlicher Teil der Oberflächenwässer anfällt. Ein zwingender Grund dafür ist nicht angegeben. Der geänderte Deponielängsschnitt fehlt. Änderungen aus 2., 3. u. 4. (s.o.) können nicht nachvollzogen und beurteilt werden.
6. Die Prüfung gem. BNatSchG ist unvollständig, es sind i.W. nur ca. 100m nach der Einlaufstelle, d.h. nur der östliche Zulauf des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens betrachtet. Änderungen der Fließgeschwindigkeit sind mit Verhältnissen an der Einlaufstelle modelliert, ohne den erheblich empfindlicheren nachgelagerten Teil des Gewässers zu betrachten. Diese

Beurteilungsgrundlage ist ungeeignet.

7. Im Erläuterungsbericht (S. 24, Abb. 3) sind Verlauf und Gestalt des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens im wesentlichen Teil falsch angegeben, d.h. er verläuft nicht gradlinig und ist kein mäßig ausgebauter Tieflandbach und auch in seinem weiteren Verlauf nicht ‚naturfern‘ wie angegeben. Es wird ein kanalartiger Verlauf suggeriert, obwohl dem GAA seit 2014 seit einem Geländetermin mit Vertretern des Landkreises andere Daten vorliegen. Diese Beurteilungsgrundlage ist ungeeignet.

8. Die Planunterlagen stehen im Widerspruch zu PFB des GAA und zum Urteil des OVG. In dem PFB hat das GAA selbst die Begrenzung des Drosselabflusses auf eine max. Einleitmenge 5l/s zur Bewahrung der Schutzgüter als Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahme und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgelegt. Die Planung mit einer Einleitmenge von mehr als 5l/s widerspricht damit dem PFB und der Urteilsbegründung des OVG Lüneburg vom 4. 7.2017.

9. Die Planung widerspricht dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme). Das RROP hat im Punkt 3.1.2 Natur und Landschaft in Absatz 6 die Rahmenbedingungen für die Ausnahmeregelung für die Deponieplanung in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung durch die bereits planfestgestellte Deponieplanung festgelegt ist. Bei anderen Deponieplanungen steht der Vorrang Natur und Landschaft entgegen. Der vorgelegte Antrag zum wasserrechtlichen Einvernehmen beinhaltet wesentliche Änderungen im Einfluss auf Natur und Landschaft. Das Regenrückhaltebecken wird um einen Meter erhöht und bleibt damit dauerhaft als zusätzliches naturfernes Bauwerk bestehen. Zusätzlich werden durch die erhöhte Einleitmenge dauerhaft neue einschränkende Rahmenbedingungen für das umliegende Vorranggebiet Natur und Landschaft, abweichend vom PFB, geschaffen. Eine Einvernehmenserteilung stände im Widerspruch zum RROP.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Hinweise vorangegangenen Stellungnahmen bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen nicht umgesetzt wurden. Wesentliche abflusswirksame Flächen sind nicht einbezogen. Die technischen Unterlagen sind weiterhin unvollständig und in Teilen fehlerhaft bzw. widersprüchlich.

Das wasserrechtliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden.

10. Nebenstimmungen, Amt 66

Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.

Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.

Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf die maximale Einleitungsmenge eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.

Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.

Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.

Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

Die in Nebenbestimmung G 5 festgelegte Messstelle „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist auf „Haaßel- Windershusener-Abzugsgraben 75 m unterhalb der Einleitungsstelle“ zu verlegen.

Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2 mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB5, CSB und Phosphor zu untersuchen.

Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB5, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.

Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

11. Stellungnahme Amt 68 zur Erhöhung des Drosselabflusses

Die dem Antrag beigefügte naturschutzfachliche Einschätzung (Büro ALAND, Stand 20. 04. 2020) scheint mir am Problem vorbeizugehen und ist für mich daher nicht nachvollziehbar.

1. Die gesetzlich geschützten Feuchtwaldbiotope unterhalb der Einleitungsstelle speisen sich höchstwahrscheinlich überwiegend aus flächig zulaufendem Schichtenwasser, das unterhalb der Erdoberfläche auf der natürlichen Stauschicht - auf der auch die Deponie errichtet werden soll - den Höhenlinien folgend in einem schmalen, im Mittel ca. 5m tiefer liegendem Talraum zusammenläuft, der sich im weiteren Verlauf mehr oder weniger nach Norden öffnet. Anlage: Höhenlinienplan.
2. Die wasserstandsabhängigen Biotope einer Niederung werden keineswegs von einem durchlaufenden Fließgewässer „gespeist“, sondern im Gegenteil entwässert (hier schon am Namen „Abzugsgraben“ ablesbar). Es ist umgekehrt: das Fließgewässer wird neben seiner Quellschüttung von den Seiten her gespeist. Wasser von oberhalb wird nur durchgeleitet, „nützt“ den angrenzenden Feucht-Biotopen aber nichts, außer im Hochwasserfall, wenn das Gewässer tatsächlich ausufernd oder bordvoll ist. Dieser Effekt wird umso stärker, je tiefer die Sohle des durchlaufenden Fließgewässers liegt. Eine Speisung von angrenzenden Bereichen könnte nur vorkommen, wenn ein überaus flaches Bächlein eine Fläche nur mehr oder weniger durchrieselt, ohne klar definiertes Bett.
3. Insofern ist die Annahme von ALAND, alles wäre positiv für die Feuchtwälder/ gesetzlich geschützten Biotope, weil ihnen über die Einleitungsstelle mehr Wasser als bisher geplant (11 Liter pro Sekunde statt 5 Liter) zugeführt werden soll, irrig. Den Grund für die Annahme von ALAND, dass der Oberflächenabfluss aus dem Rückhaltebecken immer dem durchschnittlichen natürlichen Oberflächenabfluss von der Fläche in den Abzugsgraben entspricht, weil der Ablauf aus dem Becken beständig offen ist, kann ich nicht nachvollziehen.
4. Während des ursprünglichen Antragverfahrens bestand aus naturschutzfachlicher Sicht die Befürchtung, die gesamte **flächige** Wasserzufuhr aus Süden könnte sich negativ verändern, nämlich **verringern**, weil der Deponiekörper den Grundwasserstrom aufhält bzw. ablenkt. Dazu wurde ein Gutachten nachgereicht, welches dies verneinte. m.E. wurde in diesem Gutachten aber nicht berücksichtigt, dass im Zentrum der Deponie eine zusätzliche bis 65cm tiefe Setzung zu erwarten ist, die ggf. doch erhebliche Auswirkungen hervorruft.
5. Eine zweite Befürchtung bestand darin, dass gleichzeitig die Wassermenge im Abzugsgraben so erheblich (damals waren 25 Liter pro Sekunde beantragt) **steigen** könnte, so dass mechanische Auswirkungen wie Erosion/ Eintiefung, Sandtrieb/-ablagerungen u.ä. direkt auftreten könnten und weiterhin sekundäre/indirekte Auswirkungen, hier: dadurch nötige Ausbau- und erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus durch den Wasser- und Bodenverband. Die Einschätzung dieser Gefahr wird im zweiten, neu eingereichten Papier von ALAND zur WRRL in Tab. 11 auch geteilt. Die mechanischen Auswirkungen können natürlich auch die wassergebundene Tierwelt, insb. das Makrozoobenthos und die Fischfauna erheblich beeinträchtigen (Stichpunkte: Übersandung von Laichbetten und Verschlämmen von Lückenbiotopen der Sohle, Fortschwemmen von Larven u.ä.). Auch Temperatur und Sauerstoffgehalt des aus einem Rückhaltebecken abgeleiteten Wassers dürfte nicht einer natürlichen Quellschüttung entsprechen, sondern ökologisch ungünstiger sein. Höchstens bei extremem Niedrigwasser könnte eine „unnatürliche“ Wasserzugabe positive Effekte haben.
6. In Bezug auf ausgelöste Ausbaumaßnahmen entsteht aus naturschutzfachlicher Sicht ein weiteres Problem, weil Nebenbestimmungen in der Planfeststellung zur Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenverband nicht bindend sein können, da dieser nicht Empfänger der Genehmigung ist.

Die Aussagen des Planungsbüros sind aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf die o.g. Punkte zu überarbeiten.

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Bever wird im Gebiet der Stadt Bremervörde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich vom Stau in Plönjeshausen bis zur Einmündung in die Oste südlich von Bremervörde. In diesem Bereich verläuft die Bever auf einer Länge von rund 8,2 km.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**). Die Übersicht und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) an den Standorten Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie bei der Stadt Bremervörde von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat